

RS Vwgh 1992/6/25 92/09/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1992

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

67 Versorgungsrecht

Norm

ABGB §1294;

ABGB §21 Abs2;

KOVG 1957 §2 Abs1;

Rechtssatz

Ausf dazu, daß die in dem Sprengkörper - durch dessen Explosion ist der Beschädigte am 9.6.1945 (er ist damals erst zwei Jahre alt gewesen) ohne ein eigenes Verschulden verletzt worden - verborgene militärische Gefahr bei einem Hantieren durch einen unmündigen Minderjährigen (§ 21 Abs 2 zweiter Satz ABGB) zumindest als wesentlich mitwirkende Bedingung für den Unfall anzusehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090038.X03

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at